

Satzung des Fördervereins

Beschluss der Satzung vom 27.12.2011

Mit Ergänzung vom Beschluss am 22.6.2020, 22.11.2021 und 17.11.2025

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Freundinnen und Freunde des Kölner Frauengeschichtsvereins e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Selbstlosigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der öffentlichen, politischen und finanziellen Förderung des Kölner Frauengeschichtsvereins. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a) Sammeln von Spenden zu Gunsten des Kölner Frauengeschichtsvereins
 - b) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Kölner Frauengeschichtsvereins
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Förderung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kölner Frauengeschichtsvereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden und unabhängig von Gruppeninteressen. Er fühlt sich dem Grundsatz der Freiheit der Lehre und Forschung und dem Antisexismus und Antirassismus verpflichtet.

Der Verein setzt sich für Toleranz und die freiheitlich-demokratische Grundordnung, gegen jegliche Form von Hass und Verschwörungsnarrativen ein, sowie gegen Sexismus und alle weiteren Formen von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden:

a) jede natürliche Person, die dessen Ziele unterstützt, wie sie in § 2 formuliert sind. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen beinhaltet, dass Mitglieder allein im Interesse des Vereins Freundinnen und Freunde des Kölner Frauengeschichtsvereins e.V. handeln und keine eigene konkurrierende kommerzielle Nutzung des Archivs und der wissenschaftlichen Arbeiten des Kölner Frauengeschichtsvereins anstreben bzw. aktiv verfolgen.

Den natürlichen Mitgliedern stehen die Dokumentation und Bibliothek des Kölner Frauengeschichtsvereins für wissenschaftliche, publizistische und künstlerische Zwecke zur Verfügung.

b) jede juristische Person, auch juristische Personen des öffentlichen Rechts,

c) nicht rechtsfähige Vereine.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

(3) Ehrenmitgliedschaften können verliehen werden.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft geht verloren

a) durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,

b) bei freiwilligem Austritt (durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss sechs Wochen vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.),

c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und setzt die Mitglieder darüber in Kenntnis.

d) bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

(5) Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern, die den Verein unterstützen und einen regelmäßigen Beitrag zahlen.

§ 4 Mitgliederpflichten (Beiträge)

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist viertel-, halb- oder ganzjährig zu entrichten. Über Beitragsermäßigungen,

Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Entscheidung an den Vorstand delegieren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

(a) Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie ist das oberste Organ des Vereins und damit grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- i. Wahl des Vorstandes
- ii. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte (Jahresabrechnung und Jahresbericht zur Genehmigung) und die Entlastung des Vorstandes
- iii. Satzungsänderungen
- iv. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- v. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- vi. Bestimmung einer KassenprüferIn, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins ist. Die KassenprüferIn hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Sie unterliegt keinerlei Weisungen durch den Vorstand.
- vii. Auflösung des Vereins.

(b) Einladung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich – auch per E-Mail - durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Emailausgangs. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder Mailadresse gerichtet ist.

(c) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung (MV) alle anwesenden Mitglieder. Die MV ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig mit Ausnahme von § 5d und § 6.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(d) Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreichbar, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser genügt die einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(e) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine VersammlungsleiterIn und ProtokollantIn.

(f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der zu Beginn der Versammlung gewählten VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

(g) Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.

2. Vorstand

(a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins.

Daraus werden benannt:

- ◆ VorsitzendeR
- ◆ stellvertretende VorsitzendeR
- ◆ BeisitzerIn

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, ebenso Abwahl im Sinne des § 27, Abs. 2 BGB.

(c) Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.

(d) Der Vorstand führt im Rahmen des Zwecks des Vereins die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- i. die Leitung des Vereins
- ii. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- iii. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- iv. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail gefasst werden, wenn der Vorstand seine Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklärt. Schriftlich per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind abzuheften und von einer der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(e) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % der Mitgliedspersonen muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen, ansonsten gilt § 5 Abs. 1 (b).

(f) Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeiten entsprechend den gesetzlichen Grundlagen eine Aufwandsentschädigung und eine Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. Nachgewiesene Kosten kann der Verein erstatten.

§ 6 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung (Frist 6 Wochen) gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kölner Frauengeschichtsverein e.V., der gemäß seiner Satzung das Geld ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Köln

§ 9 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Köln, 27.12.2011, 22.6.2020, 22.11.2022 und 17.11.2025